

Richtlinie des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern zur Förderung der Kindertagespflege

I. Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 17 Förderung in Kindertagespflege
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes unter Berücksichtigung z.B. der sozialen, emotionalen und geistigen Entwicklung des Kindes. Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung in kleinen Gruppen.

Als Träger der Jugendhilfe ist der Fachbereich 4 – Bildung, Jugend und Familie – der Stadt Sundern für die Förderung der Kindertagespflege zuständig; dazu gehören u.a. die Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Vermittlung des Kindes zur geeigneten Tagespflegeperson und die Beratung der Eltern und der Tagespflegeperson sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung.

II. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein und für insgesamt bis zu acht fremden Kindern Betreuungsverträge geschlossen werden. Bei dieser Betreuungsform ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Eine Betreuung ist auch im Haushalt der Eltern möglich. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege kann in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Es ist auch möglich, Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen anzubieten. Es ist darauf zu achten,

dass eine Trennung zur Betreuung der Gruppen in der Tageseinrichtung erfolgt, um die besondere Betreuungsform der Kindertagespflege zu gewährleisten. Bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.

Kindertagespflege im Verbund (sogenannte Großtagespflege)

Nach § 4 Abs. 2 KiBiz besteht die Möglichkeit, dass sich bis zu drei Tagespflegepersonen zu einem Verbund zusammenschließen und gleichzeitig bis zu neun Kindern betreuen.

Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, die Räumlichkeiten geeignet sind und der familienähnliche Charakter der Betreuungsart gewahrt bleibt. Eine Zuordnung der anwesenden Kinder zu der für sie zuständigen Tagespflegeperson muss jederzeit gewährleistet sein.

Sollen mehr Kinder als og. betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich.

III. Inanspruchnahme (Fördervoraussetzungen) der Kindertagespflege

Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Förderung möglich, wenn die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II beziehen. Ebenso ist eine Förderung möglich, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Von Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein bedarfsunabhängiger Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung. Die Eltern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Angebote der Tagesbetreuung wählen.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht bis zum Schuleintritt ein vorrangiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann eine Betreuung in der Kindertagespflege gefördert werden (Randzeiten).

Für **Kinder im schulpflichtigen Alter** kann über ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (z.B. OGS) hinaus bei besonderem Bedarf oder ergänzend eine Förderung der Tagespflege erfolgen.

Die tägliche Betreuungszeit orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Es ist zu unterscheiden zwischen subjektivem Bedürfnis und tatsächlichem Bedarf der Betreuung. Nicht immer wird sich der Umfang der Betreuungszeiten an den Wünschen der Eltern orientieren können. Vorrangig ist der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes. Es sind Alter, körperlicher und seelischer Entwicklungsstand sowie sonstige Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen.

Um den Aufbau einer Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson, eines pädagogischen Angebotes und einer Förderung zu ermöglichen, sollte eine Mindestbetreuungszeit von 10 bis 15 Stunden (z.B. an 2 bis 3 Vormittagen) nicht unterschritten werden. Der Betreuungsumfang sollte im Sinne der Eltern-Kind-Beziehung 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (s. Rechtsgutachten DIJuf zum Rechtsanspruch der Betreuung für Kinder unter drei Jahren).

Im Rahmen einer ergänzenden Randzeitenbetreuung ist die Vereinbarung kürzerer Betreuungszeiten möglich.

Für Schließtage der Kindertageseinrichtungen oder Grundschule ist für die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsvertrag nicht automatisch sichergestellt, dass eine Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt. Hier sind insbesondere die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sowie die vereinbarten Betreuungszeiten maßgebend. Gegebenenfalls ist der vorhandene Betreuungsvertrag bezüglich des Umfangs der Betreuung zu ändern.

Für den Fall einer plötzlichen Erkrankung oder anderweitiger Fehlzeiten einer Tagespflegeperson (Vertretungsfall) sind entsprechende Absprachen mit den Erziehungsberechtigten erforderlich. Insbesondere planbare Fehlzeiten (Urlaub) sollten

rechtzeitig mit den Eltern abgestimmt werden, so dass diese eine Betreuung selbst organisieren können

Eine geeignete Ersatzkraft sollte zur Verfügung stehen.

Tagespflegepersonen in Sundern bilden zum Zweck einer geeigneten Ersatzbetreuung ein Netzwerk mit regelmäßigen Treffen, auch gemeinsam mit den Tagespflegekindern, so dass sich Tageskinder und Vertretungsperson kennenlernen und der Kontakt aufrecht erhalten bleibt. Sollte über die Tagespflegepersonen keine Ersatzbetreuung möglich sein, hat der Jugendhilfeträger für eine Ersatzbetreuung zu sorgen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Eltern melden rechtzeitig (spätestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung) den Bedarf an. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug/Arbeitsaufnahme) kann eine kurzfristige Vermittlung eines Betreuungsplatzes erfolgen soweit ein Tagespflegeplatz zum gewünschten Betreuungsumfang zur Verfügung steht.

Soll eine Förderung des Tagespflegeplatzes durch den Jugendhilfeträger erfolgen, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

IV. Tagespflegepersonen/Pflegeerlaubnis

Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle Tätigkeit mit einer hohen Verantwortung.

„Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis“ (§ 43 SGB VIII).

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege.

Zum Nachweis der Geeignetheit sind erweiterte Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen sowie ein ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, vorzulegen.

Außerdem ist die Teilnahme an einem 1.Hilfe-Kurs (an Babys und Kleinkindern) nachzuweisen. Der Kurs ist im Abstand von 2 Jahren zu wiederholen.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson soll auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans erfolgen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Als qualifiziert gelten Personen, deren Ausbildung mindestens 160 Stunden zzgl. Praktika entsprechend dem Curriculum des DJI umfasst oder die eine sozialpädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

Angeboten werden die Kurse durch die Volkshochschule Arnsberg-Sundern und die Kath. Bildungsstätte Arnsberg. Aufgeteilt in Grundlagenschulung (30 Stunden) und Vertiefung (130 Stunden).

Seit 2016 besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung nach dem neuen Standard des Deutschen Jugendinstitutes von 300 Stunden zzgl. Praktika zu absolvieren. Tagespflegepersonen, die bereits die Qualifizierung von 160 Stunden abgeschlossen haben, können das Zertifikat in entsprechenden Kursen (z.B. bei Kath. Bildungsstätte) mit 140 Stunden erwerben.

Die Qualifikation entsprechend dem DJI-Curriculum soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen werden.

Kindgerechte Räumlichkeiten müssen vorhanden sein, d.h. die Räume bieten ausreichend Platz, Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten und sind kindgerecht gesichert.

Die Erlaubnis wird durch das Jugendamt im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie nach der Eignungsfeststellung erteilt.

Sie berechtigt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Abhängig von der Qualifikation, den Räumlichkeiten und der Praxiserfahrung der Tagespflegeperson kann die Erlaubnis auch für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.

Für **Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf** aufgrund einer Behinderung sind an die Tagespflegeperson besondere Anforderungen gestellt (hoher Pflege- und Unterstützungsbedarf). Eine Zusatzqualifizierung ist in jedem Fall Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Außerdem müssen die Räume für eine entsprechende Betreuung geeignet sein.

Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes in der Tagespflege, die dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht werden soll, wird die Zahl der Tagespflegeplätze reduziert.

Jedes Kind, für das eine Anerkennung der Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII vorliegt, belegt zwei reguläre Plätze. Es sollten nicht mehr als 50 % der Kinder dem vorgenannten Personenkreis angehören.

V. Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Die Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Sondern beinhaltet außer der Vermittlung, Beratung und Begleitung die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst

- > die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- > einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestaltet ist,
- > die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte.

Die Förderung der Tagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Fachbereich Bildung, Jugend und Familie zu beantragen.

Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betrag wird monatlich pauschaliert festgesetzt und zum Monatsende an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung berechnet sich aufgrund der vertraglich zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes sowie der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die **Sachkostenerstattung** bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson beträgt je Stunde und betreutem Kind 1,80 € und orientiert sich an der derzeit geltenden steuerfreien Betriebskostenpauschale von 300,00 € je vollzeitlich (40 Wochenstunden) betreutem Kind. Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern wird der Sachaufwand mit 1,30 € berücksichtigt.

Der Betrag zur **Anerkennung der Förderleistung** ist leistungsgerecht auszugestalten. Der zeitliche Umfang, die Anzahl der betreuten Kinder sowie die Qualifizierung der Tagespflegeperson sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung von zeitlichem Umfang und Anzahl der betreuten Kinder wird die Leistung je Kind und vereinbarter Betreuungszeit gezahlt.

Die Zuordnung nach unterschiedlicher Qualifikation der Tagespflegepersonen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Gruppe A – Qualifizierung von 160 Stunden gem. dem Curriculum „Qualifikation in der Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),

Gruppe B - Qualifizierung von 160 Stunden nach DJI sowie drei Jahre Berufserfahrung oder Ausbildung als Kinderpfleger/in oder Qualifizierung gem. dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des DJI (neu ab 2016)

Gruppe C – Erzieher/in

Die Förderleistung (ohne Sozialversicherung) wird in Anlehnung an die Expertise des Institutes für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz und den TVÖD SuED wie folgt gezahlt (Stand 2016/2017):

Gruppe A - je Betreuungsstunde 3,03 €/3,11 € (ab 01.02.2017) zuzüglich Sachkostenerstattung,

Gruppe B - je Betreuungsstunde 3,25 €/3,33 € (ab 01.02.2017) zuzüglich Sachkostenerstattung,

Gruppe C - je Betreuungsstunde 3,47 €/3,55 € (ab 01.02.2017) zuzüglich Sachkostenerstattung.

Die vorgenannten Beträge berücksichtigen die tarifvertraglichen Änderungen bis 2017. Eine Anpassung erfolgt proportional zur Änderung des vorgenannten Tarifvertrages.

Die laufende Geldleistung wird ganzjährig gezahlt. Zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht regelmäßig entstehen, sind damit abgegolten.

Betreuungsfreie Zeiten werden wie folgt berücksichtigt:

- Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Tagen im Jahr,
- Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 6 Wochen im Jahr, bei längerer Abwesenheit wird die Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.
- Urlaub oder Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu 20 Tage. Urlaubszeiten sollen zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson abgestimmt werden, so dass möglichst wenig Fehlzeiten entstehen, da die Tagespflegeperson den Betreuungsplatz freihalten muss oder die Erziehungsberechtigten eine anderweitige Betreuung organisieren müssen.

Für besondere Betreuungszeiten (über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen) wird die Förderleistung (Sachkosten und Förderleistung) wie folgt geleistet:

Übernachtung (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 50 % des geltenden Stundensatzes,
Wochenende/Feiertage: plus 25 % des geltenden Stundensatzes.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Erziehungsberechtigte zu den genannten besonderen Betreuungszeiten ihr Kind selbst betreuen können oder eine anderweitige Betreuung organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers) durch die Eltern zu erbringen.

Im Rahmen der genannten Ausfalltage erhalten im Vertretungsfall beide Tagespflegepersonen die Geldleistung.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Bedarf wird der doppelte Stundensatz gezahlt.

VI. Pauschalierte Kostenbeteiligung/Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich an der für Kindertageseinrichtungen geltenden Elternbeitragstabelle für einen Betreuungsumfang von 45 Stunden nach der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Es werden folgende Abstufungen orientiert an der Betreuungszeit vorgenommen:

- Betreuung bis 10 Stunden (Randzeiten)	20 % des Beitrages
- Betreuung bis 15 Stunden	40 % des Beitrages
- Betreuung bis 20 Stunden	50 % des Beitrages
- Betreuung bis 25 Stunden	60 % des Beitrages
- Betreuung bis 30 Stunden	70 % des Beitrages
- Betreuung bis 35 Stunden	80 % des Beitrages
- Betreuung bis 40 Stunden	90 % des Beitrages
- Betreuung bis 45 Stunden	100 % des Beitrages
3. Bei gleichzeitiger Betreuung in Kindertagesstätte oder OGS und Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) wird die Betreuungszeit der Kindertagespflege der gebuchten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte bzw. OGS hinzugerechnet und eine Gesamtkostenbeteiligung errechnet und der zu zahlende Betrag entsprechend festgesetzt.

4. Sollte die Gesamtbetreuungszeit über 45 Stunden hinausgehen, sind je angefangener 5 Stunden 10 % des Elternbeitrages hinzuzurechnen.
5. Regelungen der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der zurzeit gültigen Fassung zur Reduzierung oder zum Erlass der Kostenbeteiligung sowie der Geschwisterermäßigung gelten entsprechend.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege tritt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Sundern am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie vom 01.06.2009 außer Kraft.

Sundern, den 07. Oktober 2016
Der Bürgermeister
Brodell